

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde von Oberösterreich
Schriftleiter: Dr. Franz Pfeffer

Jahrgang 19 Heft 1/2

Jänner-Juni 1965

INHALT

Seite

Die Pfarrkirche Ottensheim und ihre ehemaligen Nebenkirchen
(Josef Mittermayer) 3

„Il Corriere Ordinario.“ Eine vergessene Quelle zur Kulturgeschichte
des späten 17. Jahrhunderts (Georg Wacha) 27

Gregor Derschl (1710—1776). Der Hoftischler von Aistersheim und
Altarbauer des Innbachtales (Heinrich Wurm) 36

Die Flur des Marktes Sarleinsbach (August Zöhre) 41

Ein Typus eines hallstattzeitlichen Knochenpfeifchens
(Otto Seewald) 49

Eine heraldische Merkwürdigkeit aus dem Freistädter Archiv
(Gustav Brachmann) 53

Eine Badeordnung aus dem Jahre 1698 von Hacklbrunn bei Sandl
(Robert Staininger) 58

Nochmals die Abstammung des Generals Neidhardt von Gneisenau 62

Schrifttum 63

Beilage

Zur Geschichte des Motorverkehrs in Oberösterreich. Schriftenreihe des
Institutes für Landeskunde von Oberösterreich 18. 80 Seiten, 102 Abbildun-
gen, 7 Kartenbeilagen.

Die Flur des Marktes Sarleinsbach

Von August Zöhrer (Linz)

Die Grundzusammenlegung, die vom Jahre 1960 an durch die Organe der Agrarbezirksbehörde Linz vorgenommen wurde und heuer fertiggestellt und endgültig rechtswirksam wird, hebt den bisher seit der Gründung des Marktes Sarleinsbach durch Jahrhunderte ungestört bestandenen Rechtszustand der Besitzverteilung des zum Markte Sarleinsbach gehörigen Grundes und Bodens auf.

Um diesen bisherigen Zustand der Grundverteilung verstehen und würdigen zu können, muß man sich vor allem die Geschichte des Marktes Sarleinsbach von seinen Anfängen her vergegenwärtigen. Sarleinsbach ist eine sehr frühe Niederlassung, deren Entstehung man noch vor dem Jahre 1000 ansetzen kann. In dieser frühen Zeit galten noch die Ge pflogenheiten der ältesten Besiedlungszeit. Sarleinsbach entstand unter der Führung eines Sarhilo durch die Landnahme von Menschen, die aus Bayern hier einwanderten und Besitz von dem Gebiete ergriffen, indem sie im Urwalde eine Siedlung durch Rodung des Waldes anlegten. Sie waren noch freie Bauern, als sie hierher kamen, um nach dem für sie damals geltenden Rechte hier eine neue Heimat zu gründen.

Das erste war, daß sie das Gebiet, das sie für ihre Niederlassung ausgewählt und vermesssen hatten, in rechtmäßiger, der damaligen Zeit gemäßer Weise einteilten. Das Gebiet nun, das sie für ihre neue Siedlung ausersehen hatten und in Besitz nahmen, hieß die Flur. Diese Flur teilten die Siedler in drei große Abschnitte, die Gewanne, auch Allmende genannt wurden; auch Felder hießen sie. Die drei Großfelder nannten sie das Hofmüller-, das Lichtenmüller- und Gumpenbergerfeld. Damit waren sie bezeichnet nach den Örtlichkeiten, die die Lage der Felder bestimmten und an die diese Felder grenzten. Diese Namen und die Einteilung der Flur in die drei Großfelder blieben bis ins 19. Jahrhundert hinein erhalten, und sie lebten in der Erinnerung und Überlieferung der Bewohner des Marktes Sarleinsbach bis dahin fort. Das Gumpenbergerfeld war nach dem Gumpenberge benannt, der als markanter Punkt sich im Osten des Ortes über dem Taleinschnitte des Lichtenbaches, der hier Fuchsleiten heißt, erhebt. Dieses Gumpenbergerfeld war dem Gotteshause St. Thomas bei Wittinghausen in Südböhmen zehentpflichtig. Die Einteilung der Gesamtflur Sarleinsbach in drei Großfelder blieb für die landwirtschaftliche Nutzung die ganzen Jahrhunderte hindurch bis zur Aufgabe der alten Wirtschaftsformen um das Jahr 1900 aufrecht; diese Nutzungsart wurde als Dreifelderwirtschaft gehandhabt und bestimmte den Wirtschaftsrhythmus von Wintersaat, Sommeranbau und Brache.

Ursprünglich aber wurde diese Gesamtflur, die Allmende, von allen Siedlungsgenossen gemeinsam und in sehr extensiver Weise als Feldgraswirtschaft genutzt, die einen Raubbau am Boden bedeutete. Im Laufe der Zeit reichte aber der Ertrag der Gemeinwirtschaft für die wachsende Bevölkerung nicht mehr aus. Es wurde zunächst einzelnen Siedlern gewährt, kleinere Grundstücke aus der Allmende für sich selbst instand zu setzen und zu bearbeiten; diese Grundstücke hießen Bifang. Damit war der Anfang für den Eigenbesitz gemacht. In der Folge entschloß sich daher die Siedlungsgenossenschaft, die Allmende, die allen gemeinsam gehörende und von allen gemeinsam genutzte Gesamtflur, an die einzelnen Siedlungsgenossen zum Eigentum und zur Eigenbewirtschaftung aufzuteilen. Am spätesten

geschah dies mit dem Gemeinwalde auf der Kager (Ghager, nördlich des Marktes), der erst im 17. Jahrhundert an die einzelnen Bürger aufgeteilt und in Privateigentum übergeben wurde. Die Nötigung zur Aufteilung war wegen der Wirtschaftsweise, die der Wald mit sich brachte, beim Walde nicht so groß wie bei den Äckern und Wiesen.

Aber auch ein anderes Moment bewirkte hier das längere Festhalten am Gemeinbesitze. Unter Kager, dessen Name das Gehag, einen durch einen Zaun eingefriedeten Ort bezeichnet, verstand man in ältester Zeit einen heiligen Hain, in dem sich in heidnischer Zeit die Opferstätte befand. Dieser heilige Bezirk war den Siedlungsgenossen besonders ehrwürdig und blieb daher im besonders geschützten Gemeineigentum lange noch, auch dann, als die Erinnerung an den heidnischen Kult längst entschwunden war; jedenfalls beließen die Bürger den Gemeinwald als solchen, als der übrige Grund längst ihnen zu Eigentum überlassen worden war. Erst im 17. Jahrhundert, wie gesagt, wurde auch dieses Gebiet für die einzelnen Bürger aufgeteilt und vermarktet. Bezeichnend für die einstige Bedeutung dieser Örtlichkeit ist es, daß sich in der Nähe der Ort Pfaffenberg befindet; der Ortsname Pfaffenberg ist immer ein Beweis dafür, daß hier eine Opfer- und Gerichtsstätte bestand.

Im Zuge der Aufteilung und Besitzübertragung der Gesamtflur an die Bürger wurden die drei Großfelder in einzelne Grundstücke aufgeteilt und nach dem Lose an die Siedlerstellen, die Häuser des Ortes, zugewiesen, immer in der gleichen Reihenfolge, so daß jeder Siedler mit einander gleichwertigen Gründen ausgestattet wurde. Diese Aufteilung der Großfelder nach dem Lose brachte die vielgestaltige Gemengelage der Gründe mit sich; denn jeder Ortsbewohner bekam seine Streifen oder Flecke in der auf die einzelnen Häuser aufgeteilten Flur, immer abwechselnd. Mit der Entstehung des Sonderbesitzes der einzelnen Hausbesitzer entstanden, um die einzelnen Grundstücke zu unterscheiden, die Flurnamen, mit denen die Grundstücke benannt und kenntlich gemacht wurden.

Trotz der Übergabe der Gründe in das Eigentum der Hausbesitzer blieb eine starke Nutzungsbeschränkung aufrecht, die die Dreifelderwirtschaft mit ihrer strengen Regelung der Fruchtfolge und überhaupt die ganze noch primitive Wirtschaftsweise sowie auch die Beibehaltung der gemeinsam betriebenen Weide notwendig machten. Im Ehfithaizing des Jahres 1557 treten uns diese Rechtsverbindlichkeiten, die die Bürger bei der Nutzung ihrer Gründe zu beobachten hatten, ganz klar entgegen. Der Marktrichter, wie der Gemeindevorstand damals hieß, versah wichtigste wirtschaftliche Funktionen; er regelte und ordnete die Bestellung der Felder und den Erntevorgang im gesamten Burgfried an, und jeder Bürger hatte sich seinen Weisungen zu fügen. Vergehen gegen seine Anordnungen wurden streng bestraft. Dieser Zustand war noch ein Rest der Anschauung, daß die Gesamtflur in der Verfügung aller Hausinhaber gemeinsam stand.

Zur Erklärung des Wortes Burgfried sei angeführt, daß der Ort Sarleinsbach frühzeitig das Marktrecht ausübte und auch bereits im 14. Jahrhundert urkundlich als Markt bezeichnet wurde. Darum hießen die Eigentümer der Häuser, die mit Grundbesitz ausgestattet waren, Bürger, und die Gesamtheit aller Gründe, die die Bürger in ihrem geschlossenen Bereich besaßen, der Burgfried, innerhalb dessen die Bürgerrechte galten.

Dieser Burgfried wurde, unbeschadet des Weiterbestandes der drei Großfelder, im Laufe der Zeit in vierzehn Fluren eingeteilt, wobei im ganzen die Dreifelderwirtschaft ihre Geltung

beibehielt. Aber zur besseren Übersicht und im Gefolge der Bewirtschaftung der Gründe durch die einzelnen Bürger wurden diese kleineren Abschnitte geschaffen, abgeteilt und benannt. Diese Flureinteilung, die Namen und Grenzen der Fluren wurden unter Kaiser Joseph II. im Jahre 1787 aufgezeichnet, und diese Aufzeichnung ist bekannt unter der Bezeichnung Josephinisches Lagebuch. Zu diesen vierzehn Fluren kam noch der sogenannte Ortsplatz Sarleinsbach hinzu, der die Häuser mit ihren Hausgärten umfaßte.

Die Fluren hießen Sandgrub, Höll, Hof, Teicht, Moos, Steinfelsen, Kager, Bachwiesen, Gferet, Garten im Kummereck, Kriegerau, Winkel, Hundseck und Fuchsleiten. Ihre Grenzen wurden folgendermaßen festgelegt: Die 1. Flur Sandgrub begann auf der Wart und war durchwegs mit einem Gehag, das ist mit einem Zaun, umgeben. Sie schloß sich unmittelbar an die Hausgärten des Marktes im Westen an. Die 2. Flur Höll fing auf der Wart an der Straße nach St. Leonhard, die Hochstraße hieß, an und lief an den Ackergründen der Bauern von Altendorf entlang bis in die Holl, jenes Waldgebiet oberhalb der Ortschaft Graben, von hier auf dem Wege von Graben nach Sarleinsbach. Die 3. Flur Hof erstreckte sich vom sogenannten Spitzacker neben der Kreuzsäule bis zur Hofmühle und dann entlang der alten Straße nach Putzleinsdorf. Die 4. Flur Teicht fing beim steinernen Kreuz auf der Hochstraße an und hat einerseits diese, anderseits die alte Straße nach Putzleinsdorf als Grenze; sie reichte bis zum Bruckmüllerbache, den Bach entlang bis zur Schinderwiese und zwischen dieser und der Pfaffenberger Wiese hinauf zu den Teichhäusern und von hier bis zu der Hochstraße, und zwar bis zur Breitwiese. Die 5. Flur Moos begann beim Latergattern, jenem Gebiete oberhalb der Windschnurhäuser, bis zur Wiese vor dem Pfaffenberg und ging zwischen dieser und dem Moosacker hinab bis zum Ghag (Zaun) vor dem Markte, von da an wieder zurück zum Latergattern. Die 6. Flur Steinfelsen umfaßte das Gebiet um das große, sagenumwobene sogenannte Steinfels; ihre Grenze schied die Moosäcker vom Felde des Bauers in Pfaffenbergs. Die 7. Flur Kager fing beim Scheiblingermoos an, erstreckte sich entlang dem Wege zum Beichler bis zu den Bachwiesen und von hier an der Straße nach Sprinzenstein, der alten Straße nach Rohrbach. Die 8. Flur Bachwiesen umfaßte das ganze Wiesengebiet am Lichtenbache bis zur Lichtmühle einerseits und den Gründen des Dorfes Hötzendorf anderseits. Die 9. Flur Gferet begann beim Pfarrhofgarten, ging der Sprinzensteiner Straße entlang bis zum Lichtmüllergattern und hinauf zum Kummereck bis wieder zum Pfarrhofgarten. Die 10. Flur Garten im Kummereck fing beim Garten im Kummereck an und verließ entlang dem Bannfriedghag, unter dem man einen Verschlag oder Zaun, der das Marktgericht begrenzte und beschützte, zu verstehen hat, in die Kriegerau und am Bannfriedghag bis in den Winkel. Die 11. Flur Kriegerau hob sich an bei dem Wege in die Lichtmühle, ging diesem Wege entlang bis zur Wiese der Lichtmühle und entlang den Gründen der Lichtmühle bis zum Redlhäusel, von da an zur Färberwiese und zum Bannfriedghag in der Kriegerau. Die 12. Flur Winkel fing bei der steinernen Kreuzsäule an, verließ entlang dem Bannfriedghag zum Stampf hinab und von dort in der Sonnleithen bis zur Waschhütte. Die 13. Flur Hundseck begann beim oberen Garten des Hauses Nr. 21, ging dem Gehag entlang in die Sonnleithen und von dort zurück zum Hause Nr. 23, dem sogenannten Kastenhäusel. Die 14. Flur Fuchsleithen fing bei der Wiese des Bürgerhauses Nr. 9 an, verließ entlang dem Lichtenbache bis zu den Öhnergründen, am Osterdoppl herauf und endete bei dem Ghag der Bauern von Dorf.

Was bei der Beschreibung der Flurgrenzen auffällt, ist das häufige Vorkommen von Einfriedungen und Zäunen, wie sie hier immer genannt wurden, Ghagen. In der älteren Zeit

waren eben die Grundstücke, besonders aber die Burgfriedgrenzen mit Einfriedungen versehen, um klare Besitzverhältnisse zu schaffen und die Grenzen zu schützen. Diese Einfriedungen stellten für die Bewirtschaftung der Gründe natürlich ein Hemmnis dar und wurden beim Fortschreiten der Wirtschaftsführung im 19. Jahrhundert entfernt. Auch die durchgreifende Änderung der Rechtsansichten trug zur Überflüssigmachung der Einfriedungen bei, weil sie nicht mehr notwendig waren.

Innerhalb der aufgezählten und beschriebenen 14 Fluren besaß jeder Bürger seine Grundanteile in Streifen oder viereckigen oder unregelmäßigen Flächen. Nicht jeder Bürger war in jeder Flur vertreten; denn es gab auch Bürgerhäuser mit kleinerem Grundbesitz, zum Beispiel die sogenannten halben Burgrechte, die durch Teilung eines ganzen Burgrechtes entstanden waren. Unter Burgrecht verstand man das Bürgerhaus, an dem das Bürgerrecht mit allen seinen Rechten und Pflichten haftete. Doch gab es auch Bürgerhäuser ohne Grundbesitz, die erst nach der Aufteilung der Siedlungsflur erbaut worden waren, als kein Grund mehr übrig war, denen man aber doch noch das Bürgerrecht zugestand, wahrscheinlich, weil die Hauserbauer Bürgerkinder waren. Diese Bürgerhäuser ohne Grundbesitz hießen Sölden. Im Laufe der Jahrhunderte, besonders im 19. Jahrhundert, als ein stärkerer Grundbesitzwechsel sich vollzog und überhaupt die Rechtsauffassungen sich lockerten, gelang es auch den Söldnern und Häuslern, Grundbesitz zu erwerben. Häusel hießen alle jene Gebäude ohne Grundbesitz, die nicht das Bürgerrecht besaßen.

In der 1. Flur hatten 23 Besitzer 32 Anteile, in der 2. Flur 20 Besitzer 30 Anteile, in der 3. Flur 17 Besitzer 25 Anteile, in der 4. Flur 26 Besitzer 31 Anteile, in der 5. Flur 14 Besitzer 17 Anteile, in der 6. Flur 13 Besitzer 14 Anteile, in der 7. Flur 28 Besitzer 43 Anteile, meist Wald, die 8. Flur besaß die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit. In der 9. Flur gab es 26 Besitzer und 45 Anteile, in der 10. Flur 28 Besitzer und 36 Anteile, in der 11. Flur 13 Besitzer und 20 Anteile, in der 12. Flur 18 Besitzer und 23 Anteile, in der 13. Flur 27 Besitzer und 55 Anteile und in der 14. Flur gar 30 Besitzer und 73 Anteile. Diese Aufzählung führt die heillose Zersplitterung und Durcheinandermengung der Grundstücke der Bürger und damit die unvorteilhafte Bewirtschaftungsart vor Augen.

Jedes einzelne Grundstück in allen Fluren war mit einem bestimmten Namen versehen; jeder Acker und jede Wiese und auch jedes Waldstück war für sich bezeichnet. Eine Vielfalt von Flurnamen im engeren Sinne im Ortsgebiete von Sarleinsbach tritt uns daher entgegen. Es lohnt sich, sich mit diesen Flurnamen näher zu beschäftigen, weil in ihnen ein tüchtiges Stück Kulturgeschichte hervortritt. Wenn in der Wissenschaft von Flurnamen die Rede ist, sind diese Namen der einzelnen Grundstücke gemeint.

Wie überall im deutschen Siedlungslande überwiegen bei den Flurnamen die Naturnamen, also Namen, die gegeben wurden nach der Lage, der Form, Bodenbeschaffenheit, auch nach den Beziehungen zur wilden Pflanzen- und Tierwelt; sie sind die älteren Namen. Neben ihnen gibt es die Kulturnamen, die auf eine bestimmte Betätigung an diesem Orte wie Rodung, Verwendung und besondere Bewirtschaftung oder einen Wirtschaftszweig hinweisen, wie zum Beispiel Ziegelei; auch Besitzernamen werden festgehalten, Rechts- und Verkehrsverhältnisse, eine bestimmte Nutzung oder die Verbindung mit einem Gewerbe. Auch religiöse Beziehungen geben Namen her, zum Beispiel Kapelle, Wegkreuz, Pfarrhof, Kirche.

Selbstverständlich trugen viele Grundstücke den Namen der Flur, in der sie lagen, wie Sandgrubacker und -wiese, Höll-, Hof-, Teichacker und -wiese und so fort. Aber in jeder Flur gab es auch wieder die verschiedenartigsten Namen, von denen hier aber nur die wichtigsten und interessantesten angeführt werden. Die meisten Flurnamen weisen auf ein für die Lage des Grundstückes bezeichnendes Objekt hin, wie der Hammeracker, in der Flur Höll, der seinen Namen von der dort stehenden Hammerschmiede erhielt. In derselben Flur gab es den Kapellenacker, mit welchem Namen der Bestand der Kapelle am Ortsausgang bei der Abzweigung der Hochstraße von der Straße nach Putzleinsdorf bewiesen wird. In der Flur Höll finden wir dann noch die Brundopplwiese. Doppl oder Tobl bezeichnet eine Schlucht oder einen Steilhang. In dieser Wiese mit dem Namen Brundopplwiese mußte sich ein Brunnen oder eine starke Quelle befinden haben. Doch kommen Brundopplwiesen auch in den Fluren Hof und Teicht vor; wahrscheinlich reichte diese Brundopplwiese über mehrere Fluren.

In der 4. Flur Teicht treffen wir mehrere Grundstücke, deren Name mit der Silbe Öhl bzw. Ödl zusammengesetzt ist. Die Deutung dieser Bezeichnung macht insoferne Schwierigkeiten, weil die Schreibweise Öhl oder Ödl nicht die Sprechweise des Namens wiedergibt und nur einen Notbehelf für den richtigen Namen darstellt. Im Volksmund heißen diese Grundstücke Edlwiese und Edlacker, und zwar mit einem dumpfen E. Es könnte das Wort Erle dahinterstecken. Manche vermuteten aber in dem Namen eine Edelwiese, weil sie eine so vorzügliche Wiese ist. Aber auch das Wort Elend könnte sich hier verstecken, und Elend bedeutet eine Örtlichkeit außerhalb des geschlossenen Ortes.

In der 6. Flur Steinfels stoßen wir, außer natürlich auf Grundstücke, die den Namen Steinfels tragen, auf ein paar interessante Flurnamen, so die Mooswiese und den Moosacker, also Grundstücke mit viel Feuchtigkeit. Tatsächlich gab es in dieser Gegend kräftige Quellen, die von den Bürgern des Marktes gefäßt und in den Ort für die Versorgung des Bräuhauses mit Wasser geleitet wurden. Dort gibt es aber auch den Schaumeracker, ein Name, der schwer, vielleicht mit Schauen, zu erklären ist. In dieser Flur finden wir aber auch das Ziegstadlreith, ebenso in der Flur Kager den Ziegelacker; diese Namen deuten auf den kleinen Ziegeleibetrieb hin, der hier vom Bürger Jungwirth, Besitzer des Hauses Nr. 16, geführt wurde. Wegen der Nachbarschaft zum Bauerngute Beichler gab es Grundstücke, die diesen Namen enthielten. Auch einen Pointacker finden wir. Point bedeutet ein Grundstück, das aus der Allmende, also aus dem Gemeinbesitze, zur Sondernutzung vor der allgemeinen Aufteilung ausgeschieden wurde.

Als der vielleicht wichtigste Name, den Grundstücke in der 6., aber auch in der 7. Flur tragen, erscheint mit Sesselsteinacker, -reith und -gstätten; denn dieser Name ist nicht anders zu verstehen denn als Bezeichnung für den Felsen im Gebiete der Kager, an dem sich der Sage nach die Heilige Familie mit Engeln, zu ihren Füßen aber der Teufel, niederließen. Dieser Felsen heißt so eindeutig Sesselstein, daß er als tatsächliches Zeugnis für das Vorkommen der Sage, die mit diesem Felsen verknüpft ist und ihn als Sessel, als Ruheplatz der Heiligen Familie nennt, zu gelten hat. Bemerkenswert ist, daß in seiner Nähe, nämlich mit dem Steinfels verbunden, auch eine Teufelssage heimisch ist; es heißt, daß sich auf dem Steinfels der Teufel zeige. Auch sollen die Kleinkinder aus ihm kommen.

Sehr reich an Flurnamen ist die 7. Flur Kager. Viele Grundstücke in ihr erhielten den Namen der Flur Kager selbst. Einige wurden nach dem steilen Wege, der zur Flur Kager

führt und Rothbergl heißt, benannt. In dieser Flur bestand die kleine Ziegelei, von der schon die Rede war und in den Fluren 6 und 7 mehrere Grundstücke den Namen erhielten. Ein bemerkenswerter Name ist der Scheiblingmoosacker. Auf den Grundstücken, deren Name mit Scheiben oder Scheibling zusammengesetzt ist, wurden in den ältesten Zeiten die Frühlingsfeuer abgebrannt. Ein Acker heißt Ofenschüssel. Mit dem früheren Gemeineigentum in der Flur hängen die Namen Gemeinacker und Gemeinwiese zusammen. Auf die besonderen Rechtsverhältnisse in der Kager weisen die Flurnamen Schrankbaumbühel und Schrankbaumacker hin; denn als Schrankbaum wurde eine Einfriedung mit besonderer Rechtsgültigkeit bezeichnet. Das in dieser Flur befindliche Pumperhözlreith könnte seine Bezeichnung von einem Eigennamen Pumper, den es gab, herleiten. Mehrere Grundstücke sind mit toif, das ist tief, zusammengesetzt.

In der Flur 11 Kriegerau, deren Name selber entweder auf ein kriegerisches Ereignis, auf eine Streitbarkeit oder auf das Vorkommen von Schlehen zurückzuführen ist, sind nur die Flurnamen Schulgartenacker, Schulgartenwiese und Spitalacker zu nennen; sie sind eindeutig durch ihre Lage neben den in den Namen enthaltenen Gebäuden gekennzeichnet. Etwas reicher wieder sind die Namen in der 12. Flur Winkel. Eine Reihe von ihnen röhrt von den daneben befindlichen oder angrenzenden Örtlichkeiten und Gegenständen her, so der Schulleracker und die Schullerwiese, Spitalacker, Steinfelsacker, Stampfacker und Stampfwiese, Färberwiesacker – dort stand der Färbereistampf –, Redlwiese, Waschhüttenwiese, Lichtmülleracker, Kreuzacker, Kapellenacker. Mehrere Fluren tragen den Namen Sonnleithen, und zwar jene, die in der sonnigen und fruchtbaren Mulde östlich vom Markte liegen. Auch ein Pumperhözlreith findet sich hier wieder sowie ein Steineracker und ein Amashözl; Amas hängt mit Mais zusammen und bedeutet Rodung eines Grundstückes durch Niederbrennen des Gehölzes. Besonders auffallend ist der Name Spielwiese. In der Silbe Spiel ist noch die Erinnerung an das Auslosen des Grundstückes enthalten. Ein nicht recht deutbarer Name ist Ahstöcklwiese; wahrscheinlich ist damit ein abseitig gelegenes oder beim Auslosen übriggebliebenes Grundstück zu verstehen. Von der 13. Flur Hundseck ist wenig zu berichten; es kehren mehrere Namen wieder, denen wir schon in der 12. Flur begegnet sind. In der 14. Flur Fuchsleithen gibt es eine Reihe von Flurnamen, die den Namen der Flur Fuchsleithen enthalten. Osterdopplwiese und Osterdopplacker haben ihre Namen davon, daß sie im Osten des Ortes und an einer Schlucht, an einem Steilhang liegen. Nun soll noch der Name Kugelberg, der freilich außerhalb des Burgfriedes des Marktes liegt und zu den Gründen der Bauerngüter in Altendorf gehörte, aber dem Orte so richtig sein Gepräge und sein landschaftliches Merkmal gibt, behandelt werden. Entweder wurde er nach seiner Form, die halbkugelförmig ist, genannt, oder im Namen ist die Erinnerung an die Gepflogenheit in der Zeit der ersten Besiedlung, durch eine rollende Kugel die Grenze zu bestimmen, was besonders in bergigen Gegenden üblich war, bewahrt worden.

Die Fluren waren verschieden groß, was darauf hindeutet, daß ihre Einteilung nicht nach dem mechanischen Gesichtspunkte der Größengleichheit erfolgte, sondern daß für sie Lage, Bodenbeschaffenheit, Wirtschaftlichkeit, örtliche Zusammenhänge und wohl auch Überlieferung, also durchaus natürliche Anschauungen, maßgebend waren. Die kleinste Flur war die 1. Flur Sandgrub, die nur $6\frac{1}{2}$ Joch Äcker und $2\frac{1}{2}$ Joch Wiesen, zusammen also 9 Joch, umfaßte. Die größte Flur war die 14. Fuchsleithen, zu der $45\frac{1}{2}$ Joch Äcker und etwas über 18 Joch Wiesen, zusammen also fast 64 Joch, gehörten. Die meisten Fluren hatten

ein Ausmaß von 20 Joch; nur die 4. Flur Teicht war fast 44 Joch groß, worin etwas über 5 Joch Wald inbegriffen waren, ferner die 7. Flur Kager mit 55 Joch; sie enthielt den größten Waldanteil mit fast 22 Joch.

Außer diesen Grundflächen, die auf die bürgerlichen Häuser zum Eigenbesitz aufgeteilt worden waren, verblieb der Gemein, wie sie stets genannt wurde, also der Gemeinschaft aller Bürger, noch ein größerer Grundbesitz, der nach der Bildung der Kommune im Jahre 1864 durch die oberösterreichische Gemeindeordnung dieser übertragen wurde. Es handelte sich fast nur um kleine, weit zerstreut in allen Fluren liegende Grundstücke, 88 an der Zahl, vielfach auch nur als Gdstätten, Hutweiden oder unbenützter Boden bezeichnet. Es macht den Eindruck, daß diese Grundstücke bei der Aufteilung der Marktfur an die Hausbesitzer als unaufteilbare Flecke, etwa als Acker- oder Wiesenzipfel oder als unanbringlich oder auch als Grenzstreifen übrigblieben und der Bürgerschaft zufielen. Doch gehörten zum Gemeinbesitz auch größere Wiesenflächen und Waldstücke, die hauptsächlich in der Kager und Sagleiten lagen. Dieser Grundbesitz der Gemein wurde ursprünglich den Bürgern gegen einen gewissen Betrag in bestimmter Reihenfolge, die von Jahr zu Jahr genau eingehalten wurde, zur Nutzung überlassen; bei den Wiesen wurde das Abheuen in derselben Weise vergeben. Nur die Verpachtung der großen Gemeinwiese in der 8. Flur wurde gesondert vergeben, und zwar im Versteigerungswege; der Ausrufpreis für die Pacht betrug 100 Gulden; der tatsächlich durch die Versteigerung erzielte Pachtzins stieg bis 160 Gulden. Als die Bürgerschaft durch den Umbau des Rathauses in den Jahren 1816 bis 1818 in Schulden geraten war, wurde die Verpachtung mit den pachtenden Bürgern auf sechs Jahre abgeschlossen, zum ersten Male im Jahre 1818, um dadurch auf einmal eine größere Summe einzunehmen.

Auch die Gemeingründe trugen ihre Flurnamen, die fast immer ihre Lage bezeichneten oder von den benachbarten bürgerlichen Gründen übernommen waren. Aus diesen Flurnamen seien als Besonderheiten herausgegriffen die zwei Grundstücke beim Steinfels, die Herrgottacker und Herrgottwiesel hießen; dies deutet darauf hin, daß in dieser Gegend ein Kruzifix stand. In der Nähe der Kager wird eine Hutweide mit dem Namen Kohlstatt angeführt; sie bezeugt das Vorhandensein einer Holzkohlenbrennerei. Andere Flurnamen hervorzuheben, erübrigt sich, weil sie nur die schon bei den allgemeinen bürgerlichen Gründen genannten Namen wiederholen würden. Auffallend ist, daß zum Grundbesitz der Gemein auch der Friedhof gehörte; ein Teil von ihm wurde als Unschuldiger Freithof, also als Kleinkinderfriedhof, gesondert ausgewiesen.

Der Waldbesitz der Gemein diente für ihre Zwecke zur Gewinnung von Bau- und Brennholz. Der Wald in der Sagleithen mit rund 5 Joch wurde bis ins 19. Jahrhundert als Schweineweide benutzt, da viele Eichen dort wuchsen und daher den Schweinen reiches Futter lieferten. Bei der Grenzziehung der Fluren bezog man sich, wo es ging, auf die bestehenden Kapellen und Wegkreuze. Bereits bei der Beschreibung der Flurgrenzen wurden die Kapelle auf der Wart erwähnt sowie die Kreuzsäule neben dem Wege in den Graben und die Kreuzsäule neben dem Wege nach St. Leonhard, die heute noch steht und um die herum früher das „Kranzl“ führte, nämlich der Weg, den die Prozessionen gingen; heute ist seit der Anlage des Güterweges Leiten und der Umfahrungsstraße und der Auflassung der alten Straße vom Latergattern bis zur Windschnur dieses „Kranzl“ etwas verkürzt. In der 12. Flur Winkel stand auch eine Kreuzsäule, mit der wahrscheinlich das sogenannte Gollner-Kreuz

zu verstehen ist. Die Jetschgo-Kapelle bei der Breitwiese und die Kapelle beim Gemeinde-
spital wurden in der Flurbeschreibung nicht genannt. Sie dürften später erbaut worden
sein oder kamen als Grenzzeichen nicht in Betracht.

Damit ist der Rundgang durch die Flur des Marktes Sarleinsbach, den alten Burgfried,
beendet. Dieser Rundgang war interessant und lehrreich, weil er zu vielen kulturhistorisch
und wirtschaftsgeschichtlich bemerkenswerten und wichtigen Tatbeständen hinführte. Da
nun durch die Grundzusammenlegung alles ganz anders geworden ist auf der Marktfur,
ist dieser Rundgang eine Erinnerung an das einstige, an das fast vergessene alte bürgerliche
Wesen und Leben geworden.

Quelle: Josephinisches Lagebuch vom 6. August 1787, Marktarchiv Sarleinsbach. – Literatur: Remigius Vollmann,
Flurnamensammlung, München 1924, Pössenbachsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt Josef Giehrl, die vor
allem für die Namenserklärung diente. – Zur Erklärung der Flurnamen war mir außerdem der ausgezeichnete
Germanist Walter Streitfeld behilflich.